

Kartellrechtsleitlinien des game

Verhaltensrichtlinie für Mitglieder

Stand: 21. Oktober 2020

**game – Verband der
deutschen Games-Branche**

Friedrichstraße 165
10117 Berlin

www.game.de

Ansprechpartner

Dr. Christian-Henner Hentsch
Leiter Recht & Regulierung

T +49 30 2408779-22
henner.hentsch@game.de

Grundsätzliches

Als Verband der deutschen Games-Branche ermöglicht der game – Verband der deutschen Games-Branche e.V. („game“) den Kontakt zwischen Entwicklern, Publishern und vielen weiteren Akteuren der Games-Branche, die teilweise miteinander im Wettbewerb stehen. Die Mitglieder bzw. die Teilnehmer an den Sitzungen und Veranstaltungen des game müssen sich daher der Gefahren unzulässiger kartellrechtlicher Verhaltensweisen bewusst sein.

Das Kartellrecht verbietet es Unternehmen, schriftliche oder mündliche Vereinbarungen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Es untersagt außerdem jede andere Art von Vereinbarung mit ähnlichem Sinn und Zweck bzw. Effekt, ob verbindlich oder unverbindlich, offiziell oder inoffiziell (wie z. B. ein „Gentlemen's Agreement“).

Im Rahmen der Verbandsarbeit und der Verbandssitzungen von game dürfen daher insbesondere keine Vereinbarungen zu Preisen und Preisbestandteilen getroffen oder Diskussionen über Preis- und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti, etc.) angestoßen werden. Darüber hinaus dürfen keine Markt- oder Kundenaufteilungen vereinbart werden. game-Mitglieder dürfen keine Rücksicht auf die Strategien, Preise und Interessen anderer game-Mitglieder nehmen.

game-Mitglieder dürfen zudem untereinander keine vertraulichen geschäftsbezogenen Informationen austauschen. Hierzu zählen insbesondere aktuelle oder zukünftige Preise; Preisgestaltung; Preisbestandteile; (zukünftige) Pläne oder andere wettbewerbsrelevante Bedingungen (z.B. Rabatte); aktuelle oder zukünftige Margen oder Rentabilitätsziele für einzelne Produkte oder Projekte; detaillierte Kosteninformationen; wesentliche Wettbewerbsstrategien; Informationen bezüglich zukünftiger Strategien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Marketingpläne, Verkaufs-/Werbepläne, strategische Pläne, Investitionspläne, Expansionspläne, beabsichtigte Geschäfte, Budgets, Pläne für neue Produkte oder andere Informationen bezüglich zukünftiger Strategien und Pläne; aktuelle Kundeninformationen, einschließlich Kosten, Preise, Rentabilität, Marketingpläne, Produktentwicklungspläne oder andere spezifische Kundeninformationen; Informationen bezüglich potentieller Kunden oder Lieferanten; den Verhandlungsstatus mit aktuellen oder zukünftigen Kunden; die Absicht, auf bestimmte Verträge oder Angebote zu bieten oder nicht zu bieten; vertrauliche geschützte/proprietäre Technologien (insgesamt „**wettbewerbslich sensible Informationen**“).

Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften können für den game und seine Mitglieder schwerwiegende Konsequenzen haben. Insbesondere können Verstöße mit hohen Geldbußen von bis zu 10 % der Jahres-Konzernumsätze geahndet werden. Darüber hinaus sind kartellrechtswidrige Vereinbarungen und Absprachen unwirksam, d.h. Ansprüche und Verträge können unter Umständen nicht durchgesetzt werden. Überdies können Schadensersatzforderungen und Imageschäden drohen. Die Aufarbeitung von Vorwürfen von Kartellverstößen schließlich bedeutet regelmäßig hohen Zeit- und Kostenaufwand für das betroffene Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Daher sollen die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien für die Mitglieder des game die wesentlichen Prinzipien des Kartellrechts im Rahmen der Verbandsarbeit darstellen.

Mitgliedschaftskriterien und -regeln

Die Kriterien für eine Mitgliedschaft in Branchenverbänden wie dem game können wettbewerbsrechtliche Bedenken hervorrufen, insbesondere falls die Kriterien und Regeln unverhältnismäßig sind oder diskriminierend angewendet werden.

Das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht verlangen daher, dass Zugangsvoraussetzungen zu sowie die Regeln in einem (Brachen-)Verband offen, unmissverständlich, präzise, objektiv und hinreichend bestimmt sind, sowie einen legitimen Zweck verfolgen. Ziel ist eine einheitliche und nicht-diskriminierende Anwendung auf alle (potentiellen) Mitglieder.

Die Mitglieder des game werden daher stets sicherstellen, dass der Zugang zum game seinen Mitgliedern keine ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteile bringt und die Zugangsvoraussetzungen und Beteiligungsvorschriften wettbewerbsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Insbesondere werden game-Mitglieder stets sicherstellen, dass:

- die Zugangsvoraussetzungen und –regeln **transparent, verhältnismäßig** und **nicht-diskriminierend** sind und auf objektiven Kriterien beruhen, die für die wettbewerbsrechtlich neutralen Zwecke von game notwendig sind;
- die Mitgliedschaft und Beteiligung bei game immer **freiwillig** bleibt;
- die Beteiligung von game-Mitgliedern in anderen Verbänden nicht beeinträchtigt wird;
- die Mitglieder von game in der freien Ausübung ihres individuellen wettbewerblichen Verhaltens nicht beeinträchtigt werden;
- die Regeln und Kriterien einheitlich, verhältnismäßig und nicht-diskriminierend ausgeübt werden und einzelne (potentielle) Mitglieder nicht bevorzugt werden.

Mitgliederversammlungen und Arbeitsgruppensitzungen

Mitgliederversammlungen und Arbeitsgruppensitzungen des game dürfen **niemals** der Koordination von Marktverhalten dienen. Dies wird durch die Geschäftsstelle bei der Erstellung und Abstimmung der Tagesordnungen für verbandsinterne Sitzungen und Termine beachtet.

Damit sichergestellt wird, dass keine wettbewerblich sensiblen Informationen ausgetauscht werden, erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung und zu den Arbeitsgruppensitzungen schriftlich (auch per Mail) und unter Angabe einer Tagesordnung oder Agenda. Durch die vorherige Übermittlung der Agenda sind die Mitglieder frühzeitig informiert und ein späterer Nachweis der kartellrechtlichen Neutralität der Versammlungen und Sitzungen ist möglich. Alle Mitglieder werden aufgefordert, nur an solchen Terminen teilzunehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Während der Mitgliederversammlungen und Arbeitsgruppensitzungen wird vom Sitzungsleiter und allen Mitgliedern auf die Einhaltung der Tagesordnung geachtet. Das Entstehen von Diskussionen über und der Austausch von wettbewerblich sensiblen Informationen wird schnellstmöglich durch Hinweise unterbunden. Insbesondere gilt dies für laufende Ausschreibungsverfahren, Preiserhöhungswellen oder Möglichkeiten der Druckausübung auf die Marktgegenseite.

Werden bei einer Veranstaltung dennoch wettbewerblich sensible Themen besprochen, sind alle Mitglieder aufgefordert, ihre Bedenken umgehend zu äußern. Dies muss in das Protokoll mitaufgenommen werden. Bis zur endgültigen Klärung der kartellrechtlichen Bedenken, sollten weitere Gespräche über die wettbewerblich sensiblen Themen unterbrochen werden. Werden die Gespräche trotz des Hinweises fortgesetzt, sollten alle Mitglieder die Teilnahme an den Treffen oder Gesprächen beenden, egal ob sie offiziell oder informell sind, notfalls unter Protest.

Auch die Verlagerung kartellrechtlich bedenklicher Gespräche in „Nebenforen“, etwa Treffen von Mitgliedern in einem separaten Raum, müssen unterbunden werden. Die Geschäftsstelle wird darauf hinwirken, dass solche Treffen nicht stattfinden. Mitglieder sollen bei Kenntnis von solchen Gesprächen dies sofort an die Geschäftsstelle melden, die umgehend einschreitet.

Für jede Mitgliederversammlung und jede Arbeitsgruppensitzung erhalten die Teilnehmer von der Geschäftsstelle ein Protokoll oder eine kurze Zusammenfassung. Alle Mitglieder sollen umgehend überprüfen und sicherstellen, dass sämtliche besprochenen Themen, einschließlich von Beschlüssen, enthalten sind.

Kein Austausch individueller Geschäftsinformationen

Im Rahmen und im Umfeld von Mitgliederversammlungen und Arbeitsgruppensitzungen erfolgt kein Austausch und auch keine einseitige Übermittlung individueller geschäftlicher Informationen einzelner Mitglieder über wettbewerblich sensible Informationen, selbst wenn die Mitglieder diese Informationen offenlegen wollen. Dies gilt auch für die Korrespondenz zwischen game-Mitgliedern.

Des Weiteren finden keine Diskussionen zu konkreten Geschäftsvorgängen jeglicher Art, z.B. laufende Ausschreibungen, individuelle Vertragsverhandlungen, bestimmte Geschäftsabschlüsse oder -chancen, Angebote, Forderungen eines bestimmten „gemeinsamen“ Marktgegenübers etc., Koordination des Vorgehens in Streitigkeiten mit einzelnen („gemeinsamen“) Lieferanten/Abnehmern, statt.

Insbesondere werden game-Mitglieder:

- **niemals** wettbewerblich sensible Informationen **offenlegen** oder **austauschen**;
- **niemals** konkrete Geschäftsabschlüsse von verschiedenen Mitgliedern mit deren gemeinsamen Abnehmern oder Lieferanten wie z.B. Dienstleistern oder Plattformen **koordinieren**;
- **niemals** Mitglieder darüber **informieren**, welche Preise/Gegenleistungen andere Mitglieder mit demselben Abnehmer/Lieferanten wie z.B. Dienstleistern oder Plattformen konkret vereinbart haben oder zu vereinbaren vorhaben.

Informationen, die sich auf die allgemeine und objektive Offenlegung von Tatsachen beschränken, können den Mitgliedern grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden, soweit die Mitglieder ihr wettbewerbliches Verhalten selbstständig festlegen. Dies betrifft insbesondere Informationen in Bezug auf Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben, wissenschaftliche Entwicklungen, regulatorische Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, demographische Trends, allgemein anerkannte Branchentrends und öffentlich zugängliche Informationen.

Mögliche Vereinbarung von Branchenstandards

Die Festlegung und Etablierung von industrieweiten Standards und Normen (einschließlich der Einführung von Best Practices und Verhaltenskodizes) kann dazu beitragen, insbesondere branchenweite (Mindest-)Qualität, technische Kompatibilität und Interoperabilität oder Produktsicherheit zu fördern. Daher kann die Vereinbarung von Branchenstandards unter engen Voraussetzungen zulässig sein.

Die Festlegung gemeinsamer Standards und Normen kann Wettbewerb jedoch auch einschränken, insbesondere, wenn dadurch die Wahlmöglichkeiten für Kunden eingeschränkt und/oder andere Marktteilnehmer ausgeschlossen oder benachteiligt werden.

Daher müssen die game-Geschäftsstelle und alle game-Mitglieder stets sicherstellen, dass:

- sämtliche im Rahmen von game geschaffenen und etablierten Industriestandards, Normen oder Verhaltenskodizes **öffentlich zugänglich** (auch für Nichtmitglieder) sind;
- die Einhaltung der Standards, Normen und Verhaltenskodizes **freiwillig** ist und durch Bezugnahme auf legitime Ziele angemessen begründet werden kann;
- alle interessierten Parteien und nicht nur die Mitglieder von game die Möglichkeit haben, sich an der Entwicklung und Anwendung der Standards und Normen zu **beteiligen**.

Kartellrechtswidrige Vereinbarungen

Kartellrechtswidrig sind in jedem Fall wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zu Preisen, Preis- und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti, etc.), Produkten, Vertragsinhalten, Boykott- und Strafaktionen, Einkaufs- oder Verkaufsplänen sowie Markt- oder Kundenaufteilung oder anderen wettbewerblich sensiblen Themen.

Sämtliche potentiellen Verstöße und kartellrechtlich bedenkliches Verhalten sind umgehend der Geschäftsstelle des game und gegebenenfalls dem Bundeskartellamt zu melden.